

VIII.

Strafbestimmungen.

Das geltende Gesetz enthält in Artikel 19 folgende Vorschriften:

„Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu erteilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, mit Bussen von 5—500 Franken zu belegen.

„Im Wiederholungsfall darf das Gericht ausser angemessener Geldbusse auch Gefängnis bis auf drei Monate verhängen.“

Nach der Ansicht der Fabrikinspektoren hat der Umstand, dass die leichteren Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz durch die Gerichte zu bestrafen sind, zu Unzukömmlichkeiten geführt. Manche Uebertretung sei deshalb ungesühnt geblieben, weil es zur Bestrafung des oft komplizierten richterlichen Apparates bedurft hätte. Eine vielleicht ohne Verschulden des Betriebsinhabers um einen Tag verspätete Unfallanzeige, die höchstens mit einer Busse von 5 Franken zu ahnden gewesen wäre, musste vor versammeltem Gerichtshof abgeurteilt werden. Da sei es wohl nicht verwunderlich, wenn die Behörden mit der Ueberweisung an die Gerichte gezögert und sich sogar bei Rückfällen mit Erteilung einer Rüge begnügt hätten. In denjenigen Kantonen, wo Polizeibeamte mit richterlichen Kompetenzen ausgerüstet sind, seien die leichteren Fälle diesen überwiesen und damit der Gesetzesvollzug wesentlich gefördert worden.

Die Fabrikinspektoren empfehlen deshalb, im Gesetze zwischen leichten und schweren Fällen zu unterscheiden und die Bestrafung der erstern auf administrativem Wege vorzuschreiben, schwere Uebertretungen und Rückfälle dagegen dem Richter zu überweisen.